

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 683

BETREFFEND AENDERUNG VON § 2 DES REGLEMENTES UEBER DIE
VERGEBUNG VON ARBEITEN UND LIEFERUNGEN FUER DIE STADT ZUG
(vom 28. April 1970)

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
894 vom 10. März 1987

b e s c h l i e s s t :

1. Der Aenderung von § 2 des Reglementes über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen der Stadt Zug vom 28. April 1970 wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss § 36 des Gemeindegesetzes sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 7. April 1987

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG	
Der Präsident:	Der Stadtschreiber:
P. Rupper	A. Müller

Referendumsfrist: 11. April - 11. Mai 1987

Vom Regierungsrat genehmigt am: